

Mandanteninformation

Grundsteuererklärung –

Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit Ihrer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts im Rahmen der Grundsteuerreform möchten wir Sie darüber informieren, dass der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg, die Verbände Haus & Grund Württemberg, Haus & Grund Baden und der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg am 7.12.2022 beim **Finanzgericht Baden-Württemberg** eine **Musterklage** gegen die Grundsteuer B in Baden-Württemberg eingereicht haben.

Das Aktenzeichen lautet: **8 K 2368/22**.

Hintergrund der Musterklage sind gravierende **verfassungsrechtliche Bedenken** der vier Verbände hinsichtlich der **Grundsteuer B** im neuen **Grundsteuergesetz Baden-Württemberg**.

Damit Ihre Rechte bis zur gerichtlichen Entscheidung über die anhängige Musterklage umfassend gewahrt bleiben und Sie von einer positiven Gerichtsentscheidung profitieren können empfehlen wir Ihnen, gegen den Grundsteuerwertbescheid **Einspruch** einzulegen und das **Ruhen des Verfahrens** bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung zu beantragen.

Hierfür können Sie gerne den nachstehenden Mustertext verwenden:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Grundsteuerwertbescheid vom XXX erhebe ich form- und fristgerecht Einspruch. Zur Begründung verweise ich auf das beim Finanzgericht Baden-Württemberg anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen 8 K 2368/22. Ich bitte, die Bearbeitung der Einsprüche bis zur Entscheidung des Gerichts ruhen zu lassen (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).“*

Der Einspruch ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Grundsteuerwertbescheids bei dem Finanzamt, das den Grundsteuerwertbescheid erlassen hat, einzulegen.

Warum muss gegen den Grundsteuerwertbescheid und nicht gegen den Grundsteuerbescheid Einspruch eingelegt werden?

In Bundesländern, in denen ein Grundsteuerwert ermittelt wird, z.B. in Baden-Württemberg, stellen die Finanzbehörden einen **Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnen sie anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellen einen

Grundsteuermessbescheid aus. Mit dem Grundsteuermessbetrag berechnen Gemeinden ab 2025 die neue Grundsteuer. Diese wird mit dem **Grundsteuerbescheid** in der Regel direkt gegenüber dem Eigentümer bekannt gegeben.

Bei dem Grundsteuerwertbescheid handelt es sich um einen **Grundlagenbescheid**, d. h. er ist für den Grundsteuermessbescheid und dieser für den Grundsteuerbescheid bindend.

Fehler im Grundlagenbescheid können später nicht mehr gegenüber dem Grundsteuermessbescheid oder dem Grundsteuerbescheid mit Erfolg angegriffen werden.

Sollten Sie zum Einspruchsverfahren noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiwe-Schmid